

## **5. Änderung des Bebauungsplanes BlankenheimNr. 10 A I - Lommersdorf**

Ziffer 3.1 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

“Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.”

Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

“Ausnahmen gem. § 31 (1) BauGB sind für Garagen bei Erschwernis durch das Gelände zulässig;”

Ziffer 3.3 wird hinzugefügt:

“Garten- und Gerätehäuser sind, soweit eine Errichtung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht möglich ist, gem. § 31 (1) BauGB zu einem vorhandenen Wohngebäude als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig in einer Zone, die wie folgt begrenzt wird:

- Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 6,00 m
- Maximalabstand der Rückfront von der öffentlichen Verkehrsfläche 35,00 m”